

**Leistungsvereinbarung 2016 bis 2019  
Procap Region Nordwestschweiz**

zwischen

**Auftraggeber:**

**Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO)**

und

**Auftragnehmer:**

**Procap Region Nordwestschweiz, St. Jakobastrasse 40, Postfach 3854, 4002 Basel**

über die

**Beratung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich, Arbeitsintegration und Information für Menschen mit einer Behinderung**

## **1 Zweck**

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die finanzielle Unterstützung der Trägerschaft Procap Kanton Solothurn sowie die Art, die Qualität und der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen durch Procap Region Nordwestschweiz geregelt. Damit wird das Dienstleistungsangebot in den Bereichen Beratung im sozialversicherungsrechtlichen Belangen, Arbeitsintegration und Information für Menschen mit einer Behinderung im Kanton Solothurn gewährleistet. Der Beitrag durch den Kanton Solothurn stellt eine Ergänzung zur Finanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) dar.

In dieser Vereinbarung wird darauf verzichtet, Wirkungsziele und Indikatoren zu setzen. Selbstredend sind aber die Aufgaben qualitativ gut zu erbringen, die finanziellen Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen und der Rechtsschutz ist zu gewährleisten. Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 12 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben die vertraglich festgelegten Sanktionen.

## **2 Grundlagen**

Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bilden das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) sowie das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. § 139 Abs. 1 SG hält fest, dass Kanton und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen treffen.

## **3 Betrieb**

Der Beitrag des Kantons Solothurn wird an die Procap Nordwestschweiz ausgerichtet und für die Sektion Kanton Solothurn verwendet. Defizite in anderen Gebieten aufgrund geringerer Kantonsbeiträge werden damit nicht ausgeglichen. (Vgl. Vertrag zwischen Procap Nordwestschweiz und den Sektionen Aarau, Baden, Freiamt, Fricktal und Kanton Solothurn)

## **4 Dienstleistungen**

Der Auftragnehmer erbringt im gesamten Kanton Solothurn spezialisierte Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung, deren Angehörige und Betreuungspersonen.

Die Aufgaben von Procap Region Nordwestschweiz sind insbesondere:

### **4.1 Gewährleistung von persönlichen Beratungen**

- Zweck ist die Beantwortung von Fragen in der Form von Kurz- und Dossierberatungen.
- Individuelle Beratungen im Sozialversicherungsrecht im Interesse des Betroffenen erfolgen in den Bereichen Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, berufliche Eingliederung sowie Unfall- und Krankenversicherung, berufliche Vorsorge etc.
- Angestrebt wird ein niederschwelliger Zugang und die Förderung der Eigenverantwortung und Selbstbefähigung.
- Die Beratungsstelle begleitet oder vertritt die Klienten teils mittels Vollmacht in allen verwaltungsinternen Verfahren. Bei Bedarf werden sie an den Rechtsdienst von Procap in Olten überwiesen.

- Persönliche Beratungen werden an zwei Standorten im Kanton Solothurn angeboten: Einerseits bei Bedarf in Olten (Besprechungszimmer Procap Schweiz), andererseits regelmässig in Solothurn (Besprechungszimmer Mieterverband). Regelmässige Beratungen werden zudem in Aarau (Geschäftsstelle Procap) angeboten. Daneben können Solothurnerinnen und Solothurner, die in Dorneck-Thierstein wohnen, auch die Procap-Beratungsstellen in Basel aufsuchen.
- Telefonische Beratungen werden sowohl in der Beratungsstelle in Aarau sowie in Basel angeboten. Die telefonische Beratung ist Montags bis Freitags jeweils am Morgen sowie am Montagnachmittag erreichbar.

#### 4.2 Förderung der Arbeitsintegration

- Fragen im Bereich der Arbeitsintegration werden in Form von Kurz- und Dossierberatungen beantwortet.
- Die Betroffenen werden rasch und gezielt an die zuständigen Stellen vermittelt.
- Die Beratungsstellen von Procap betreuen und begleiten die Klienten bei Zusatzabklärungen der kantonalen IV-Stelle bei Arbeitsintegrationsmassnahmen.

#### 4.3 Sicherung des Informationsangebots

- Es werden Informationsveranstaltungen für spezifische Zielgruppen mit erhöhtem Informationsbedürfnis durchgeführt, insbesondere:
  - Kurse für Angehörige mit behinderten Kindern
  - Pensionierungsveranstaltungen (von der IV zur AHV)
  - Informationsveranstaltungen zum Sozialversicherungsrecht
  - Informationsveranstaltungen über die Finanzierung der Pflege zu Hause
- Durch laufende Kontakte mit Aussenstellen, Elternvereinigungen, Arbeitgeber etc. erfolgt eine stetige Sensibilisierung bezüglich der Anliegen von Menschen mit Behinderung.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Stellen der öffentlichen Hand, bzw. mit privaten Organisationen im Behindertenbereich und der kantonalen IV-Stelle ist gewährleistet.

### 5 Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass

- das Dienstleistungsangebot und die Procap Mitarbeitenden den fachlichen Anforderungen genügen,
- die Beratungs-, Betreuungs- und Informationsarbeit nach heute gültigen Kriterien geleistet wird, insbesondere nach den Anforderungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV,
- beratende Mitarbeitende über den eidgenössischen Fachausweis in Sozialversicherungsrecht oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder sich über einen unmittelbar bevorstehenden Abschluss ausweisen,
- zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden angewendet werden,
- ein Qualitätsmanagement und Controlling umgesetzt wird,
- die Schweigepflicht respektiert wird,
- periodisch eine interne Beurteilung der Mitarbeitenden erfolgt,
- sich die Mitarbeitenden weiterbilden lassen,
- frei werdende Mitarbeiterstellen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden.

## 6 Finanzierung

Procap kann für ihre Dienstleistungen bei Personen mit einer Behinderung oder deren Angehörigen folgende Preise verrechnen:

- Persönliche oder telefonische Beratungen sind für Aktivmitglieder, die einen Jahresbeitrag von CHF 75.- bezahlen, kostenlos. Personen, die für die Beratung neu eintreten oder bei deren Beginn weniger als ein Jahr Mitglied waren, wird zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr von CHF 250.- verrechnet.
- Telefonische oder persönliche Beratungen sind auch für Nichtmitglieder in der ersten Stunde kostenlos.
- Informationsveranstaltungen kosten für Aktiv/Passivmitglieder CHF 10.-, für Nichtmitglieder CHF 20.- pro Veranstaltung.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn richtet Procap Nordwestschweiz für die Jahre 2016–2019 jährlichen finanziellen Betrag aus. Dieser beträgt Fr. 30'000.-. Procap stellt den Betrag bis am 31. Mai des laufenden Kalenderjahres in Rechnung (Adresse: Amt für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Betreuung-Pflege, Ambassadorshof, 4509 Solothurn).

Die Zahlung wird jeweils per 30. August des laufenden Kalenderjahres ausgerichtet, sofern vertragsgemäss Rechenschaft abgelegt wurde und das Controllinggespräch, soweit vom ASO gewünscht, durchgeführt wurde.

## 7 Buchführung und Controlling

Folgende Dokumente des vergangenen Kalenderjahres sind bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres unaufgefordert dem Auftraggeber einzureichen:

- Jahresrechnung: Procap führt die Bücher (Jahresbilanz, Betriebsrechnung, Inventar) nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (Art. 957 ff. OR).
- Revisionsbericht: Procap gewährt der Revisionsstelle sowie dem Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), Einsicht in die Bücher und erteilt die gewünschten Auskünfte. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in seine Buchhaltung hat.
- Statistik: Procap führt eine aussagekräftige Statistik über die erbrachten Leistungen im Kanton Solothurn. Mindestens aufgeführt sind:
  - Anzahl aufgewendete Stunden für Kurzberatungen (telefonisch und persönlich) für Solothurnerinnen und Solothurner;
  - Anzahl aufgewendete Stunden für Dossierberatungen für Solothurnerinnen und Solothurner;
  - Anzahl geführte Dossiers für Solothurnerinnen und Solothurner;
  - Anzahl Mitglieder wohnhaft im Kanton Solothurn.

Zum Vergleich werden entsprechende Statistiken auch für den Kanton Aargau eingereicht.

- Jahresbericht: Procap verfasst einen jährlichen Bericht, der Erfahrungen, Tendenzen und Schwerpunkte im Kanton Solothurn aufzeigt.

Nach Einreichung der Dokumente kann ein Controllinggespräch stattfinden. Im Gespräch wird unter anderem abgeklärt, ob die formulierten Aufgaben und Anforderungen erfüllt werden konnten.

## 8 Schlussbericht

Am Ende der vierjährigen Vertragsdauer ist ein Schlussbericht zu erstellen. Dieser enthält insbesondere:

- Eine aussagekräftige Statistik über die erbrachten Dienstleistungen im Kanton Solothurn über die gesamte Vertragsdauer,
- Auskunft über die Entwicklung der Nachfrage der angebotenen Dienstleistungen,
- Auskunft über die Entwicklung Finanzierung während der Vertragsdauer,
- Eine Einschätzung: Konnten die Aufgaben und Anforderungen erfüllt werden? Wo lagen Schwierigkeiten? Werden Veränderungen angestrebt?

Der Schlussbericht ist bis zum 31. Mai 2019 einzureichen. Er kann bei der Ausarbeitung eines neuen Leistungsvertrags berücksichtigt werden.

## **9 Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung**

Besteht seitens des Auftraggebers Grund zur Annahme, dass Procap Region Nordwestschweiz die Tätigkeiten, zu welchen sie sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, in fachlicher, organisatorischer und/oder finanzieller Hinsicht schlecht oder nicht erfüllen kann, informiert er den Auftragnehmer unverzüglich darüber. Dem Auftragnehmer wird das Recht zur Stellungnahme eingeräumt.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird der Auftragnehmer angehalten, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise Rückforderung der Finanzhilfe samt Zins, die ganze Rückforderung samt Zins resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe.

Erfüllt der Auftragnehmer trotz Mahnung schlecht oder nicht, verfügt der Auftraggeber die Sanktionen.

## **10 Schweigepflicht und Datenschutz**

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Fachstellenmitarbeitenden der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind (vgl. auch Richtlinien des Berufsverbandes für SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen; BSS).

Ebenfalls sind die Datenschutzregeln einzuhalten. Die Mitarbeitenden geben nur ausdrücklich autorisierte Adressen weiter. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

## **11 Haftung**

Der Auftragnehmer ist für die Versicherung des Personals und die Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich.

## **12 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung und vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates per 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2019 befristet. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar.

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien ohne formelle Kündigung des Vertrages vereinbart werden.

## **13 Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand**

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

Amt für soziale Sicherheit

Procap Region Nordwestschweiz

Ort und Datum

Ort und Datum

Basel, 14.9.2015



Claudia Hänzi

Peter Schafer

Susanne Haeder

Chefin ASO

Präsident Sektion Solothurn

Geschäftsleiterin